

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren, Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-737

Gemäß §§ 44a ff und § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 09.06.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH plant eine Erweiterung des genehmigten Abbaus von Sand und Kies insbesondere durch die Hinzunahme der in den benachbarten sog. Gstössrieden situierten neuen Abbaubereiche „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“. Die für das Vorhaben notwendigen Abbaufelder liegen in der Katastralgemeinde Schönkirchen, Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, die Reifenwaschanlage liegt in der KG Strasserfeld, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn. Auf sämtlichen neuen Abbaufeldern sollen Sand und Kies in Form einer Trockenbaggerung und Nassbaggerung (rund 50 ha) gewonnen werden. Nach dem erfolgten Abbau soll zuerst eine Wiederaufhöhung der abgebauten Flächen mit grubeneigenem Material und daran anschließend bis zum derzeitigen Geländeniveau, d.h. bis Geländeoberkante, eine Verfüllung im Rahmen einer Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie erfolgen.

2. Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken

Gemäß § 13 UVP-G 2000 liegt das Umweltverträglichkeitsgutachten in der Zeit von **19.05.2017 bis einschließlich 14.07.2017** in der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In Einem wird das Gutachten samt Anhängen gemäß § 44f AVG hiermit den Verfahrensparteien zugestellt und gilt es mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

3. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird betreffend das Ansuchen der SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH eine mündliche Verhandlung abgehalten. Diese **Verhandlung** wird wie folgt anberaumt:

Datum: **27.06.2017: Eintragung in die Rednerlisten von 8:00 bis 8:45 Uhr**
 Beginn der Erörterungen um 9:00 Uhr
 28.06.2017: Beginn (Fortsetzung) der Erörterungen um 9:00 Uhr

Ort: **Saal der Arbeiterkammer Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf**

Verhandlungsgegenstand ist die Erörterung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (öffentliche Interessen) unter Zugrundelegung der sachverständigen Gutachten. Bei dieser Erörterung werden die Fachbereiche – vorbehaltlich kurzfristig erforderlicher Änderungen – in folgender Reihenfolge abgehandelt: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Bautechnik, Geologie, Deponietechnik und Gewässerschutz, Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik, Agrartechnik und Boden, Forst- und Jagdökologie, Verkehr, Luftreinhaltetechnik, Umwelthygiene, Raumordnung und Landschaftsbild, Naturschutz.

Zum Verhandlungsverlauf:

Am **27.06.2017** können sich die Parteien und sonstige Beteiligte des Verfahrens in der Zeit von 08:00 bis 08:45 Uhr in die nach Fachbereichen aufgelegten **Rednerlisten** eintragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Eintragung in Rednerlisten nur am 27.06.2017 in der angegebenen Zeit möglich ist. Wortmeldungen können nur nach Maßgabe der Eintragungen in die Rednerlisten bzw. aufgrund expliziter Aufforderung des Verhandlungsleiters abgegeben werden. Beginn der Erörterungen ist um 09:00 Uhr.

Am **28.06.2017** werden die Erörterungen um 09:00 Uhr fortgesetzt.

Sollte die mündliche Verhandlung nicht am 28.06.2017 abgeschlossen werden können, wird sie an einem anderen Tag fortgesetzt. Diesbezügliche Festlegungen (Zeit und Ort) werden in der Verhandlung getroffen.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Saaleinlass werden Sie an beiden Verhandlungstagen ersucht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

4. Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei der Standortgemeinde kundgemacht.
- Die unter Punkt 2 bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse **http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html** auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu diesen Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde **bis längstens 19.06.2017** eingebracht werden. Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 30.08.2016 bis einschließlich 13.10.2016 erhoben haben.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G e r e r s d o r f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur